



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2020 Nr. 47

29. Januar 2020

2034.3.1-F

Muster-Ausbildungsverträge für Auszubildende in den Verwaltungen und Betrieben des Freistaates Bayern (Ausbildungsverträgebekanntmachung – MABek)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 16. Januar 2020, Az. 25-P 2618-1/68

1. Grundsätzliches zu den Muster-Ausbildungsverträgen

¹Die Muster-Ausbildungsverträge für Auszubildende der Länder, die unter die Tarifverträge für Auszubildende der Länder

- a) in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG),
- b) in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) und
- c) in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit)

fallen, wurden überarbeitet. ²Es wird gebeten, künftig diese Vertragsmuster zu verwenden.

³Die Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und in der Altenpflege werden ab dem 1. Januar 2020 durch die Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann abgelöst. ⁴Für ab dem 1. Januar 2020 beginnende Pflegeausbildungen ist daher ausschließlich das Muster für Auszubildende zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann nach dem Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) zu verwenden. ⁵Das Vertragsmuster „Auszubildende, für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) gilt“ ist nur noch für Ausbildungen in der Entbindungspflege, zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter, zur Operationstechnischen Assistentin/zum Operationstechnischen Assistenten (OTA) oder zur Anästhesietechnischen Assistentin/zum Anästhesietechnischen Assistenten (ATA) zu verwenden.

⁶Vor dem 1. Januar 2020 nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz begonnene Ausbildungen können bis zum 31. Dezember 2024 auf der Grundlage der Vorschriften des Krankenpflegegesetzes oder des Altenpflegegesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung abgeschlossen werden (§ 66 Abs. 1 Satz 1 und 2 oder Abs. 2 Satz 1 und 2 PflBG).

⁷Auszubildende für den Beruf der Pflegefachfrau/des Pflegefachmanns haben die Möglichkeit, statt der Fortsetzung der nach Teil 2 PflBG begonnenen Ausbildung eine Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger durchzuführen. ⁸Einzelheiten ergeben sich aus den §§ 59 bis 61 PflBG. ⁹Wird das Wahlrecht ausgeübt, ist der Ausbildungsvertrag und gegebenenfalls auch der Ausbildungsplan anzupassen (siehe Anlage 5). ¹⁰Es wird gebeten, die Auszubildenden auf die Fristen zur Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Abs. 5 PflBG (vier Monate – frühestens 6 Monate – vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels) unter Hinweis auf § 1 Abs. 3 des Ausbildungsvertrages ausdrücklich hinzuweisen.

¹¹Der Ausbildungsplan ist durch den Träger der praktischen Ausbildung auf der Grundlage der Anlage 7 zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – PflAPrV zu

erstellen und durch die Pflegeschule nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 Satz 2 PflBG zu prüfen.
¹²Im Falle der Wahlrechtsausübung nach § 59 PflBG ist der Ausbildungsplan gegebenenfalls anzupassen (§ 26 Abs. 2 Satz 3 und § 28 Abs. 2 Satz 3 PflAPrV).

¹³In den Fällen, in denen der Träger der praktischen Ausbildung die Pflegeschule nicht selbst betreibt (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 PflBG) bedarf der Ausbildungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule. ¹⁴Liegt die Zustimmung bei Vertragsschluss nicht vor, ist sie unverzüglich durch den Träger der praktischen Ausbildung einzuholen. ¹⁵Hierauf ist die Auszubildende/der Auszubildende und sind bei minderjährigen Auszubildenden auch deren gesetzliche Vertreter hinzuweisen (§ 16 Abs. 6 PflBG).

2. Muster-Ausbildungsverträge

Anlage 1: Ausbildungsvertrag mit Auszubildenden, für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBlG) gilt

Anlage 2: Ausbildungsvertrag mit Auszubildenden zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann nach dem Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG), für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) gilt

Anlage 3: Ausbildungsvertrag mit Auszubildenden, für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) gilt

Anlage 4: Ausbildungsvertrag mit Auszubildenden, für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) gilt

Anlage 5: Änderungsvertrag mit Auszubildenden zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann nach dem Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG), für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) gilt

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2019 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat über die Auszubildenden in den Verwaltungen und Betrieben des Freistaates Bayern vom 24. September 2008 (FMBl. S. 198, StAnz. Nr. 40), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 15. März 2019 (BayMBl. Nr. 126) geändert worden ist, außer Kraft.

Harald H ü b n e r
Ministerialdirektor

Anlage 1

**Ausbildungsvertrag mit Auszubildenden,
für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder
in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz
(TVA-L BBiG) gilt**

Zwischen

.....
vertreten durch (Ausbildende/Ausbildender)

und

Frau/Herrn

Anschrift:

..... (Auszubildende/Auszubildender)

geboren am:

wird unter Zustimmung ihrer/seiner gesetzlichen Vertreter/ihres/seines gesetzlichen Vertreters,

Frau/Herrn

Anschrift:

– vorbehaltlich¹

..... – folgender

Ausbildungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Ausbildung

- (1) Die Auszubildende/Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf
einer/eines ausgebildet.
- (2) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan².

**§ 2
Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit**

- (1) Die Ausbildung beginnt am
und endet am
Besteht die Auszubildende/der Auszubildende vor Ablauf der nach Satz 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- (2) Die ersten drei Monate der Ausbildung sind Probezeit. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

**§ 3
Grundsätzliches über das Ausbildungsverhältnis**

- (1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 sowie den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Auszubildende Bayern hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Auszubildenden jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.
- (2) Für das Ausbildungsverhältnis gelten ferner das Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung, die Schulordnung und die Hausordnung sowie die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.

**§ 4
Ausbildungsnachweis, Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

- (1) Die Auszubildende/Der Auszubildende ist verpflichtet, einen
 - schriftlichen³
 - elektronischen³
 Ausbildungsnachweis zu führen.
- (2) Die Auszubildende/Der Auszubildende ist verpflichtet, die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er vom Auszubildenden freigestellt ist, zum Beispiel an
.....
.....

**§ 5
Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit**

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Auszubildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Sie beträgt zurzeit Stunden wöchentlich. § 8 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.

**§ 6
Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts**

- (1) Die Auszubildende/Der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 TVA-L BBiG. Es beträgt zurzeit⁴
- | | |
|----------------------------|-------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr | Euro, |
| im vierten Ausbildungsjahr | Euro. |
- Das monatliche Ausbildungsentgelt ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der Auszubildenden/dem Auszubildenden benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu zahlen.
- (2) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhält die Auszubildende/der Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von zurzeit 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.
- (3) Abs. 2 gilt nicht, wenn die Auszubildende ihre Ausbildung/der Auszubildende seine Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.

**§ 7
Urlaub**

Die Auszubildende/Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L BBiG in Verbindung mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit⁵

- | | | |
|---------------------|------------------------|----------------------|
| vom | bis 31. Dezember | ... Ausbildungstage, |
| vom 1. Januar | bis 31. Dezember | ... Ausbildungstage, |
| vom 1. Januar | bis 31. Dezember | ... Ausbildungstage, |
| vom 1. Januar | bis | ... Ausbildungstage, |
| vom 1. Januar | bis | ... Ausbildungstage. |

**§ 8
Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann**

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 und des § 18 Abs. 4 TVA-L BBiG gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

„§ 3 Abs. 2:

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 18 Abs. 4:

Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) *aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,*
- b) *vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.“*

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 Abs. 4 TVA-L BBiG unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Im Übrigen gilt § 22 BBiG.

**§ 9
Sonstiges**

- (1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVA-L BBiG).
- (2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:
⁶
- (3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist
 von zwei Wochen zum Monatsschluss⁶
 von zum⁶
 gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

Die gesetzlichen Vertreter
der Auszubildenden/des Auszubildenden:⁷
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte
vermerken)

.....
(Ausbildende/Ausbildender)

.....
(Vater)

.....
(Mutter)

.....
(Auszubildende/Auszubildender)

.....
(Vormund)

1 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.
 2 Als Anlage zum Ausbildungsvertrag ist ein Ausbildungsplan beizufügen, aus dem sich die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung ergibt. Gleichzeitig ist in dieser Anlage die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung anzugeben.
 3 Die gewählte Nachweisform gemäß § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG ist anzukreuzen.
 4 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Abs. 1 TVA-L BBiG maßgebende Ausbildungsentgelt.
 5 Einzusetzen ist die bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 9 Abs. 1 TVA-L BBiG geltende Dauer des Erholungsurlaubs.
 6 Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
 7 Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.

Anlage 2

**Ausbildungsvertrag mit Auszubildenden
zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann
nach dem Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG),
für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder
in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) gilt**

Zwischen

.....
vertreten durch (Ausbildende/Ausbildender)
und
Frau/Herrn
Anschrift:
..... (Auszubildende/Auszubildender)
geboren am:
wird unter Zustimmung ihrer/seiner gesetzlichen Vertreter/ihres/seines gesetzlichen Vertreters,
Frau/Herrn
Anschrift:
– vorbehaltlich¹
..... – folgender

Ausbildungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Ausbildung

- (1) Die Auszubildende/Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf einer Pflegefachfrau/eines Pflegefachmannes ausgebildet.
- (2) Der Vertiefungseinsatz wird durchgeführt²
 - in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen,
 - in der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen,
 - in der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege,
 - in der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege,
 - in der pädiatrischen Versorgung,
 - in der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung.

- (3) Ist in Abs. 2 ein Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung vereinbart, kann sich die Auszubildende/der Auszubildende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des PflBG zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderpflegerin/zum Gesundheits- und Kinderpfleger durchzuführen. Ist in Abs. 2 ein Vertiefungseinsatz im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege vereinbart, kann sich die Auszubildende/der Auszubildende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des PflBG zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger durchzuführen. Das Wahlrecht nach Satz 1 und 2 soll vier Monate und kann frühestens sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels ausgeübt werden.³
- (4) Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.⁴

§ 2

Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

- (1) Die Ausbildung beginnt am
und endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung
am
- (2) Die ersten sechs Monate der Ausbildung sind Probezeit.

§ 3

Grundsätzliches über das Ausbildungsverhältnis

- (1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 sowie den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Auszubildende hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Auszubildenden jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.
- (2) Für das Ausbildungsverhältnis gelten ferner das Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in der jeweils geltenden Fassung, die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) in der jeweils geltenden Fassung, die Schulordnung und die Hausordnung sowie die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.
- (3) Die Auszubildende/Der Auszubildende hat die Rechte als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer im Sinne von Art. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes des Trägers der praktischen Ausbildung.

§ 4

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, sonstige Pflichten

- (1) Die Auszubildende/Der Auszubildende ist verpflichtet, die Teile der praktischen Ausbildung, die nicht in Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung durchgeführt werden, auch in weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen abzuleisten.
- (2) Die Auszubildende/Der Auszubildende ist insbesondere verpflichtet, an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule teilzunehmen.

**§ 5
Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit**

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Sie beträgt zurzeit Stunden wöchentlich. § 8 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.

**§ 6
Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts**

- (1) Die Auszubildende/Der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 TVA-L Pflege. Es beträgt zurzeit⁵
 - im ersten Ausbildungsjahr Euro,
 - im zweiten Ausbildungsjahr Euro,
 - im dritten Ausbildungsjahr Euro.

Das monatliche Ausbildungsentgelt ist am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der Auszubildenden/dem Auszubildenden benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu zahlen.

- (2) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhält die Auszubildende/der Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von zurzeit 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.
- (3) Abs. 2 gilt nicht, wenn die Auszubildende ihre Ausbildung/der Auszubildende seine Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.
- (4) Die Auszubildende/Der Auszubildende erhält folgende Sachbezüge:

.....
.....

**§ 7
Urlaub**

Die Auszubildende/Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L Pflege in Verbindung mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit⁶

- vom bis 31. Dezember Ausbildungstage,
- vom 1. Januar bis 31. Dezember Ausbildungstage,
- vom 1. Januar bis 31. Dezember Ausbildungstage,
- vom 1. Januar bis Ausbildungstage.

Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 TVA-L Pflege zurzeit pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

§ 8

Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 und des § 18 Abs. 4 TVA-L Pflege gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

„§ 3 Abs. 2:

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 18 Abs. 4:

Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) *aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,*
- b) *vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.“*

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 Abs. 4 TVA-L Pflege unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 9

Sonstiges

(1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVA-L Pflege).

(2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

..... 7

(3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsschluss⁸

von zum 7

gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

Die gesetzlichen Vertreter
der Auszubildenden/des Auszubildenden:⁸
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte
vermerken)

.....
(Ausbildende/Ausbildender)

.....
(Vater)

.....
(Mutter)

.....
(Auszubildende/Auszubildender)

.....
(Vormund)

.....
(Pflegesohle)⁹

-
- 1 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.
 - 2 Zutreffendes ankreuzen.
 - 3 Wird das Wahlrecht ausgeübt, ist der Ausbildungsvertrag und der Ausbildungsplan entsprechend anzupassen (§ 59 Abs. 5 Satz 3 PflBG in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 3 oder § 28 Abs. 2 Satz 3 PflAPrV).
 - 4 Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 PflBG ist als Anlage zum Ausbildungsvertrag ein Ausbildungsplan beizufügen. Der Ausbildungsplan ist durch den Träger der praktischen Ausbildung auf der Grundlage der Anlage 7 zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 PflAPrV zu erstellen und durch die Pflegeschule nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 Satz 2 PflBG zu prüfen.
 - 5 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Abs. 1 TVA-L Pflege maßgebende Ausbildungsentgelt.
 - 6 Einzusetzen ist die bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 9 Abs. 1 TVA-L Pflege geltende Dauer des Erholungsurlaubs.
 - 7 Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
 - 8 Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.
 - 9 In den Fällen des § 8 Abs. 2 Nr. 2 PflBG (der Träger der praktischen Ausbildung betreibt die Pflegeschule nicht selbst) bedarf der Ausbildungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule. Liegt die Zustimmung bei Vertragsschluss nicht vor, ist sie unverzüglich durch den Träger der praktischen Ausbildung einzuholen. Hierauf ist die Auszubildende/der Auszubildende und sind bei minderjährigen Auszubildenden auch deren gesetzliche Vertreter hinzuweisen

Anlage 3

**Ausbildungsvertrag mit Auszubildenden,
für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder
in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) gilt¹**

Zwischen

.....
 vertreten durch (Ausbildende/Ausbildender)
 und
 Frau/Herrn
 Anschrift:
 (Auszubildende/Auszubildender)
 geboren am:
 wird unter Zustimmung ihrer/seiner gesetzlichen Vertreter/ihres/seines gesetzlichen Vertreters,
 Frau/Herrn
 Anschrift:
 – vorbehaltlich²
 – folgender

Ausbildungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Ausbildung

- (1) Die Auszubildende/Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf
einer/eines ausgebildet.
- (2) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan³.

§ 2

Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

- (1) Die Ausbildung beginnt am
und endet am
 Besteht die Auszubildende/der Auszubildende vor Ablauf der nach Satz 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.⁴
- (2) Die ersten⁵ Monate der Ausbildung sind Probezeit.

§ 3**Grundsätzliches über das Ausbildungsverhältnis**

- (1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 sowie den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Auszubildende hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Auszubildenden jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.
- (2) Für das Ausbildungsverhältnis gelten ferner die Schulordnung und die Hausordnung sowie die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.

§ 4**Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

Die Auszubildende/Der Auszubildende ist verpflichtet, die Teile der Ausbildung, die in einer anderen Einrichtung außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden, in dieser Einrichtung abzuleisten.

§ 5**Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit**

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Auszubildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Sie beträgt zurzeit Stunden wöchentlich. § 8 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.

§ 6**Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts**

- (1) Die Auszubildende/Der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 TVA-L Pflege. Es beträgt zurzeit⁶

im ersten Ausbildungsjahr Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr Euro,
im dritten Ausbildungsjahr Euro.

Das monatliche Ausbildungsentgelt ist am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der Auszubildenden/dem Auszubildenden benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu zahlen.

- (2) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhält die Auszubildende/der Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von zurzeit 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.
- (3) Abs. 2 gilt nicht, wenn die Auszubildende ihre Ausbildung/der Auszubildende seine Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.

**§ 7
Urlaub**

Die Auszubildende/Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L Pflege in Verbindung mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit⁷

- vom bis 31. Dezember. Ausbildungstage,
- vom 1. Januar bis 31. Dezember Ausbildungstage,
- vom 1. Januar bis 31. Dezember Ausbildungstage,
- vom 1. Januar bis Ausbildungstage.

Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 TVA-L Pflege zurzeit pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

**§ 8
Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann**

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 und des § 18 Abs. 4 TVA-L Pflege gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

„§ 3 Abs. 2:

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 18 Abs. 4:

Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) *aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,*
- b) *vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.“*

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 Abs. 4 TVA-L Pflege unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

**§ 9
Sonstiges**

(1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVA-L Pflege).

(2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....⁸

(3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsschluss⁸

von zum⁸

gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

Die gesetzlichen Vertreter
der Auszubildenden/des Auszubildenden:⁹
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte
vermerken)

.....
(Ausbildende/Ausbildender)

.....
(Vater)

.....
(Mutter)

.....
(Auszubildende/Auszubildender)

.....
(Vormund)

-
- 1 Dieses Muster ist ausschließlich für die Ausbildungen in der Entbindungspflege, zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter und zur OTA/ATA zu benutzen. Für Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann ist dieses Muster nicht zu verwenden.
 - 2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.
 - 3 Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 3 des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG) ist als Anlage zum Ausbildungsvertrag ein Ausbildungsplan beizufügen, aus dem sich die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung ergibt. Gleichzeitig ist in dieser Anlage die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung anzugeben (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 NotSanG). Für Ausbildungen in den Berufen in der Entbindungspflege bzw. zur OTA/ATA ist ein Ausbildungsplan nicht vorgeschrieben, es empfiehlt sich jedoch, einen Ausbildungsplan in entsprechender Anwendung zu erstellen. Sollte ein Ausbildungsplan nicht vereinbart werden, ist § 1 Abs. 2 abzuändern.
 - 4 Anzukreuzen in den Fällen einer Ausbildung zur OTA/ATA nach § 1 Abs. 1a TVA-L Pflege.
 - 5 Einzusetzen ist die nach § 3 Abs. 1 TVA-L Pflege maßgebliche Probezeit von vier oder sechs Monaten.
 - 6 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Abs. 1 TVA-L Pflege maßgebende Ausbildungsentgelt.
 - 7 Einzusetzen ist die bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 9 Abs. 1 TVA-L Pflege geltende Dauer des Erholungsurlaubs.
 - 8 Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
 - 9 Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.

Anlage 4

**Ausbildungsvertrag mit Auszubildenden,
für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder
in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) gilt**

Zwischen

.....
 vertreten durch (Ausbildende/Ausbildender)
 und
 Frau/Herrn
 Anschrift:
 (Auszubildende/Auszubildender)
 geboren am:
 wird unter Zustimmung ihrer/seiner gesetzlichen Vertreter/ihres/seines gesetzlichen Vertreters,
 Frau/Herrn
 Anschrift:
 – vorbehaltlich¹
 – folgender

Ausbildungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Ausbildung

- (1) Die Auszubildende/Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf
 einer/eines..... (vgl. Anlage zum TVA-L Gesundheit) ausgebildet.
- (2) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.

§ 2

Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

- (1) Die Ausbildung beginnt am
 und endet am
- (2) Die ersten sechs Monate der Ausbildung sind Probezeit.

§ 3**Grundsätzliches über das Ausbildungsverhältnis**

- (1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Gesundheit) vom 30. Oktober 2018 sowie den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Auszubildende hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Auszubildenden jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.
- (2) Für das Ausbildungsverhältnis gelten ferner die Schulordnung und die Hausordnung sowie die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.

§ 4**Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

Die Auszubildende/Der Auszubildende ist verpflichtet, die Teile der Ausbildung, die in einer anderen Einrichtung außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden, in dieser Einrichtung abzuleisten.

§ 5**Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit**

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Auszubildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Sie beträgt zurzeit Stunden wöchentlich. § 8 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.

§ 6**Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts**

- (1) Die Auszubildende/Der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 TVA-L Gesundheit. Es beträgt zurzeit²

im ersten Ausbildungsjahr Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr Euro,

im dritten Ausbildungsjahr Euro.

Das monatliche Ausbildungsentgelt ist am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der Auszubildenden/dem Auszubildenden benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu zahlen.

- (2) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhält die Auszubildende/der Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von zurzeit 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.
- (3) Abs. 2 gilt nicht, wenn die Auszubildende ihre Ausbildung/der Auszubildende seine Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.

**§ 7
Urlaub**

Die Auszubildende/Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L Gesundheit in Verbindung mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit³

- vom bis 31. Dezember Ausbildungstage,
- vom 1. Januar bis 31. Dezember Ausbildungstage,
- vom 1. Januar bis 31. Dezember Ausbildungstage,
- vom 1. Januar bis Ausbildungstage.

Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 TVA-L Gesundheit zurzeit pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

**§ 8
Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann**

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 und des § 18 Abs. 4 TVA-L Gesundheit gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

„§ 3 Abs. 2:

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 18 Abs. 4:

Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) *aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,*
- b) *vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.“*

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 Abs. 4 TVA-L Gesundheit unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

**§ 9
Sonstiges**

(1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVA-L Gesundheit).

(2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....⁴

(3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsschluss⁴

von zum⁴

gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

Die gesetzlichen Vertreter
der Auszubildenden/des Auszubildenden:⁵
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte
vermerken)

.....
(Ausbildende/Ausbildender)

.....
(Vater)

.....
(Mutter)

.....
(Auszubildende/Auszubildender)

.....
(Vormund)

-
- 1 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.
 - 2 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Abs. 1 TVA-L Gesundheit maßgebende Ausbildungsentgelt.
 - 3 Einzusetzen ist die bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 9 Abs. 1 TVA-L Gesundheit geltende Dauer des Erholungsurlaubs.
 - 4 Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
 - 5 Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.

Anlage gemäß § 1 Abs. 2 des Ausbildungsvertrages vom

Inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung gemäß der Anlage zum TVA-L Gesundheit.

Bitte inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung entsprechend der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung einfügen!

Anlage 5

**Änderungsvertrag mit Auszubildenden
zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann
nach dem Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG),
für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder
in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) gilt**

Zwischen

.....
vertreten durch (Auszubildende/Auszubildender)

und

Frau/Herrn

Anschrift:

..... (Auszubildende/Auszubildender)

geboren am:

wird unter Zustimmung ihrer/seiner gesetzlichen Vertreter/ihres/seines gesetzlichen Vertreters,

Frau/Herrn

Anschrift:

.....

.....

in Abänderung des Ausbildungsvertrages vom

folgender

Änderungsvertrag

geschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 3 wird durch folgende Vereinbarung ergänzt:

Auf Antrag der Auszubildenden/des Auszubildenden wird das letzte Ausbildungsdrittel als Ausbildung:¹

- zur Gesundheits- und Kinderpflegerin/zum Gesundheits- und Kinderpfleger nach Maßgabe des § 60 PflBG mit dem Ziel durchgeführt, eine Erlaubnis nach § 58 Abs. 1 PflBG zu erhalten.
- zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger nach Maßgabe des § 61 PflBG mit dem Ziel durchgeführt, eine Erlaubnis nach § 58 Abs. 2 PflBG zu erhalten.

Der Ausbildungsplan ist¹:

- nicht anzupassen
- anzupassen (siehe Anlage).

§ 2

Dieser Änderungsvertrag tritt am in Kraft.²

.....
(Ort, Datum)

Die gesetzlichen Vertreter
der Auszubildenden/des Auszubildenden:³
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte
vermerken)

.....
(Ausbildende/Ausbildender)

.....
(Vater)

.....
(Mutter)

.....
(Auszubildende/Auszubildender)

.....
(Vormund)

.....
(Pflegeschule)⁴

1 Zutreffendes ankreuzen.

2 Auszufüllen.

3 Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.

4 In den Fällen des § 8 Abs. 2 Nr. 2 PflBG (der Träger der praktischen Ausbildung betreibt die Pflegeschule nicht selbst) bedarf der Ausbildungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule. Liegt die Zustimmung bei Vertragsschluss nicht vor, ist sie unverzüglich durch den Träger der praktischen Ausbildung einzuholen. Hierauf ist die Auszubildende/der Auszubildende und sind bei minderjährigen Auszubildenden auch deren gesetzliche Vertreter hinzuweisen.

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.